

# Kreisblatt für den Kreis Gießen.

**Inhalt:** Uebersicht: Erhebung von Deckgeld. — Vertilgen der Blutlaus. — Rottlauschimpfung. — Tollwut. — Schutz von Saat und Ernte. — Kohlenverlorgung an Schulen. — Waisenbüchsengelder. — Verkehr mit getragenen Schuhwaren usw. — Menderung des Weingeloses. — Erlöschen der Pferde-Mäude.

## Bekanntmachung

betreffend die Erhebung von Deckgeld für Bedecken der Stuten.

Wir bringen hiermit zur öffentlichen Kenntnis, daß vom Beginn der Deckzeit 1918 an das Deckgeld für Bedecken von Stuten durch Denglste des Landgestüts auf 30 Mk. für jede Stute festgesetzt worden ist. Für die Inanspruchnahme besonders wertvoller und begehrter Denglste wird ein Zuschlag zu dem Deckgeld von 5 Mk. oder 10 Mk., je nach der Güte des Denglstes, erhoben. Ein Verzichtnis der Denglste, für die diese besonderen Zuschläge erhoben werden, liegt an den einzelnen Gestütsstandorten zur Einsichtnahme auf.

Die in Hessen wohnenden Stutenbesitzer haben nach Schluß der Deckzeit zunächst nur einen Teilbetrag von 10 Mk. sowie den Zuschlag von 5 Mk. oder 10 Mk. für besonders wertvolle und begehrte Denglste zu entrichten. Der Restbetrag von 20 Mk. wird ihnen gesummt bis zum Ablauf der Trächtigkeitdauer. Wird nach dieser von dem Stutenbesitzer nachgewiesen, daß seine während der Deckzeit gedeedte Stute ein lebendes Fohlen nicht geboren hat, so wird der Rest des Deckgeldes erlassen. Beim Verkauf einer gedeedten Stute an einen anderen in Hessen wohnenden Besitzer kommt ein Erlaß des Restbetrages des Deckgeldes nur in Frage, wenn von dem seitverigen Besitzer durch Vorlage einer amtlichen Bescheinigung nachgewiesen wird, daß die Stute bei dem neuen Besitzer ein Fohlen nicht zur Welt gebracht hat. Für nach außerhalb Hessens verkaufte Stuten wird der Restbetrag des Deckgeldes auch dann nicht erlassen, wenn die Stute ein lebendes Fohlen nicht geboren hat.

Nicht in Hessen wohnende Stutenbesitzer, die in Hessen Stuten bedeen lassen, haben das volle Deckgeld einschließlich der Zuschläge für besonders wertvolle und begehrte Denglste alsbald an den Landgestütsdiener zu entrichten.

Das nach der Bekanntmachung vom 6. Februar 1906 (Reg.-M. Nr. 5 von 1906) von den in Hessen wohnenden Stutenbesitzern zu zahlende Trinkgeld für den Landgestütsdiener von 1 Mark wird, wie bisher, mit dem ersten Teilbetrag des Deckgeldes erhoben, während die angeheulb Hessens wohnenden Stutenbesitzer das auf 3 Mk. festgesetzte Trinkgeld mit dem Deckgeld an die Landgestütsdiener zu entrichten haben.

Deckscheine für Stuten, die aus irgend einem Grunde nicht bedeckt wurden, sind der ausstellenden Behörde bis spätestens Ende Juli des Jahres, in dem sie ausgestellt wurden, zurückzugeben. Unterbleibt die rechtzeitige Rückgabe, so wird angenommen, daß das Bedecken der Stuten stattgefunden hat. Das Deckgeld wird alsdann von dem Stutenbesitzer beigetrieben. Spätere Einreden hiergegen können nicht berücksichtigt werden.

Anträge auf Erlaß des Restbetrages des Deckgeldes für Stuten, die lebende Fohlen nicht geboren haben, haben die Stutenbesitzer nach Ablauf der Trächtigkeitdauer spätestens bis Ende Juni bei den Ortsbehörden zu stellen, worüber von diesen spätestens bis zu dem genannten Zeitpunkt besondere Niederschriften (Protokolle) zu errichten sind. Auf die rechtzeitige Stellung der Anträge und die rechtzeitige Errichtung der Niederschriften wird mit dem Anträgen hingewiesen, daß auch hier die Stutenbesitzer die Folgen einer etwaigen Versäumnis zu tragen haben.

Darmstadt, den 27. März 1918.

Großherzogliches Ministerium des Innern.  
v. Homberg.

**Betr.:** Ausführung der Polizeiverordnung über das Vertilgen der Blutlaus vom 19. November 1904.

An den Oberbürgermeister zu Gießen und die Großh. Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises.

Wir machen darauf aufmerksam, daß der Abgang der Kommissionen gemäß § 3 der obenwähnten Polizeiverordnung nunmehr alsbald stattzufinden hat. Zur Erspargung von Schreibarbeit wollen wir weiterhin versuchsweise von Protokollen des Protokolls gemäß § 10 absehen und haben das Vertrauen, daß die Kommissionen auch ohne diese Vorlage die ihnen obliegende Tätigkeit gewissenhaft ausüben.

Gießen, den 5. April 1918.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.  
Dr. Usinger.

**Betr.:** Rottlauschimpfung der Schwache.

An den Oberbürgermeister zu Gießen und die Großh. Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises.

Unter Bezugnahme auf unser Ausschreiben vom 28. 3. 18. (Kreisblatt Nr. 32) ersuchen wir, die Rissen der zur Schutz-

impfung gegen Rottlauf angemeldeten Schweine alsbald an Gr. Kreisveterinäramt Gießen und Gr. Amtszug-Veterinärarztstelle in Grünberg einzusenden.

Gießen, den 17. April 1918.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.  
Dr. Usinger.

## Bekanntmachung

**Betr.:** Tollwut im Kreise Gießen.

Gemäß § 115 Biffer 3 der Ausführungsbestimmungen zum Viehschutzgesetz wird für die in den gefährdeten Bezirken (Grünberg und Gießen) mit einem Umkreise von 10 Kilometern vorhandenen Bahnhöfe für die Dauer von 3 Monaten angeordnet, daß an den Ausgängen der bezeichneten Bahnhöfe Tafeln mit der deutlichen und haltbaren Aufschrift „Hundesperre“ leicht sichtbar anzubringen sind.

An den Oberbürgermeister zu Gießen, an die Großh. Bürgermeistereien Alsbach, Allendorf a. d. Lahn, Alten-Und, Annerod, Bellerhain, Daubringen, Etingehausen, Garbentich, Geilshausen, Götterod, Großen-Wied, Großen-Linden, Grünberg, Harbach, Hattenrod, Hausen, Heuchelheim, Klein-Luden, Lauter, Leibgestern, Lollar mit Kirchberg, Lunda, Mainzlar, Münster, Nieder-Lefingen, Nonnenroth, Ober-Wellingen, Oberhausen, Queborn, Reinhardshain, Reiskirchen, Rödgen, Röhles, Rutterhausen, Saasen, Stangenrod, Staufenberg, Steinbach, Stockhausen, Trohe, Wagenborn-Steinberg, Weidartshain, Weisershain, Versrod für Winnerod, Wiesel, Großh. Polizeiamt Gießen und die Großh. Gendarmerie des Kreises.

Von vorstehender Anordnung wollen Sie die Vorsteher der in Ihrem Bezirk befindlichen Bahnhöfen in Kenntnis setzen unter Hinweis auf die Ihnen erteilte Dienstamweisung.

Gießen, den 18. April 1918.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.  
J. B.: Langermann.

## Bekanntmachung

**Betr.:** Schutz von Saat und Ernte 1918.

Schützt Saat und Ernte 1918!

Wer bei der Landung eines Flugzeuges auf oder in der Nähe von bestellten Feldern durch deren Betreten Flurschaden verursacht, gefährdet die für die Volksernährung erforderliche Bereitstellung von Brotgetreide und schädigt damit das Vaterland. Die Namen der Betroffenen sind von den Besitzern der Felder oder von ihren Vertretern, sowie von dem Wache- oder Wäpferkommando festzustellen und zwecks Schadenersatzes oder Bestrafung zu melden.

Nach einer Verordnung des stellv. Generalcommandos XVIII. Armeebörps und des Gouvernements Mainz vom 16. Juni 1916 wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre, beim Vorliegen mildernder Umstände mit Haft oder Geldstrafe bis 1500 Mk. bestraft, wer sich ohne Befugnis einem aufsteigenden, landenden oder niedergehenden Flugzeug außerhalb eines öffentlichen Weges nähert.

Gießen, den 12. April 1918.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.  
J. B.: Langermann.

**Betr.:** Kohlenverlorgung der Schulen.

An die Großh. Bürgermeistereien des Kreises.

Sie wollen uns innerhalb 8 Tagen mitteilen, welcher Bedarf an Kohlen für die Heizung der Schulställe im Winter 1918/19 in Betracht kommt.

Gießen, den 10. April 1918.

Großherzogliche Kreisschulkommission Gießen.  
J. B.: Langermann.

**Betr.:** Waisenbüchsengelder.

An die Großh. Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises.

Sowelt Sie noch mit der Erledigung unserer Verfügung vom 17. Januar 1918 (Kreisblatt Nr. 9 vom 25. Januar 1918) im Rückstand sind, werden Sie an die alsbaldige Einzahlung der Waisenbüchsengelder erinnert.

Gießen, den 8. April 1918.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.  
J. B.: Langermann.

## Bekanntmachung

Aber den Verkehr mit getragenen Schuhwaren, Ueber- und gebrauchten Waren aus Leder.

Auf Grund der Bundesratsverordnung über die Errichtung einer Reichsstelle für Schuhversorgung vom 28. Februar 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 100) wird folgendes angeordnet:

### § 1. Erwerb und Veräußerung.

Getragene Schuhwaren sowie Ueber- (d. h. gebrauchtes Leder) dürfen entgeltlich nur an die von der Reichsstelle für Schuhversorgung zugelassenen Personen und Stellen veräußert und auch nur von diesen entgeltlich erworben und weiterveräußert werden.

Das gleiche gilt für folgende gebrauchte, fertige Waren, welche ganz oder teilweise aus Leder bestehen:

Gamaschen	Handtaschen
Koffer, einschl. Segeltuchkoffer	Brieftaschen
Koffertaschen	Altenmappen
Duttkoffer	Lederhängetaschen
Duschachteln	Lederbeutel
Helmhächtelein	Lederetuis
Eimer	Lederunterlagen
Stuhlbänke	Lederkörben
Würfelfächer	Lederkissen
Sättel	Lederdecken
Satteltaschen	Lederbezüge
Haumzeug	Möbelbezüge aus Leder
Hügel	Schurzelle
Geschirre und Lederzeug	Riemen aller Art, mit Ausnahme
Wagendecken	von Treibriemen
Plandecken	Roppeln
Schreibmappen	Wirteln
Schulmappen	Lederhelme
Schulranzen	Gewehrunterlagen
Lochblätter	Jagdtaschen
Rucksäcke	

Diese Bestimmungen beziehen sich nicht auf die in Absatz 1 und 2 genannten Sachen, welche im Eigentum der Heeresverwaltung oder der Marineverwaltung stehen.

Schuhwaren im Sinne dieser Bekanntmachung sind solche, welche ganz oder teilweise aus Leder bestehen.

### § 2. Erwerbs- und Veräußerungsstellen

Zugelassene Stellen im Sinne des § 1 sind die Kommunalverbände. Diesen wird die Durchführung des Erwerbs, der Verarbeitung und Veräußerung der in § 1 genannten Sachen übertragen. Die Landeszentralbehörde bestimmt, wer als Kommunalverband anzusehen ist.

Die Kommunalverbände können sich zur Durchführung der ihnen im Absatz 1 übertragenen Aufgaben anderer Personen und Stellen bedienen, welche unter Aufsicht sowie auf Rechnung und Gefahr des Kommunalverbandes handeln. Die auf Grund der Bekanntmachung des Reichszanlers über den Verkehr mit getragenen Kleidungs- und Wäscheartikeln und getragenen Schuhwaren vom 23. Dezember 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1427) zum Erwerb und zur Veräußerung getragener Schuhwaren zugelassenen Personen und Stellen gelten bis zur Bestellung anderer Personen und Stellen durch die Kommunalverbände auch weiterhin als zugelassen.

Soweit die Kommunalverbände sich gemäß Absatz 2 nichtamtlicher Stellen oder Personen bedienen, haben sie diesen einen Ausweis zu erteilen. Diese nichtamtlichen Personen oder Stellen dürfen die im § 1 genannten Sachen nur unter Vorzeigung des Ausweises erwerben oder veräußern.

Anmerkung: Für Treibriemen bleiben die bereits erlassenen Vorschriften bestehen.

### § 3. Festsetzung des Kaufpreises

Die Festsetzung des für die abgelieferten Sachen zu zahlenden Preises erfolgt im Wege der Abschätzung durch Sachverständige, welche von den Kommunalverbänden zu bestellen und darauf zu verpflichten sind, daß sie das ihnen übertragene Amt unparteiisch und nach bestem Wissen und Gewissen ausüben wollen. Sie haben hierbei die noch bekanntgegebenen Richtpreise der Reichsstelle für Schuhversorgung zu berücksichtigen. Der im Wege der Abschätzung festgestellte Preis ist für den Veräußerer und den Kommunalverband bindend. Die Veräußerer sind hierauf vor der Annahme der vom ihnen angebotenen Sachen hinzuweisen.

### § 4. Erlöschen des Veräußerungs- und Erwerbsverbotes

Kann der Kommunalverband Sachen der in § 1 bezeichneten Art, welche ihm angeboten sind, nicht übernehmen, weil sie für die Herstellung oder Ausbesserung von Schuhwerk nicht geeignet sind, so kann er den anderweitigen, freihändigen Verkauf dieser Sachen gestatten.

### § 5. Ueberlassung an die Reichsstelle für Schuhversorgung

Die Kommunalverbände sind verpflichtet, auf Verlangen der Reichsstelle für Schuhversorgung dieser oder den von ihr bezeichneten Stellen von den im § 1 erwähnten Sachen zu überlassen:

a) den ganzen Bestand des Schuhwerks, soweit es von den Kommunalverbänden nicht wieder instandgesetzt wird,

b) die bei der Wiederinstandsetzung des vom Kommunalverbande erworbenen Schuhwerks entstehenden und von diesem zu Instandsetzungsarbeiten nicht verwerteten Lederabfälle,

c) die in § 1 Absatz 2 genannten Waren aus Leder.

Die Reichsstelle für Schuhversorgung oder die von ihr mit der Abnahme beauftragten Stellen zahlen den Kommunalverbänden für die Ueberlassung den Selbstkostenpreis, und wenn ein solcher nicht feststellbar ist, insbesondere bei Lederabfällen, den angemessenen Preis. Den Selbstkostenpreis bzw. den angemessenen Preis stellt die Reichsstelle für Schuhversorgung nötigenfalls unter Zuziehung von Sachverständigen endgültig fest.

### § 6. Ausnahmebestimmungen

Die Vorschriften dieser Bekanntmachung finden keine Anwendung auf den Erwerb und die Veräußerung der in § 1 genannten Sachen durch den Ueberwachungsanschuß der Schuhindustrie und die ihm angeschlossenen Schuhwarenherstellungs- und Betriebsgesellschaften.

Staatliche oder privatwirtschaftliche Unternehmungen, welche eigene Schuhausbesserungswerkstätten unterhalten und die Genehmigung der Reichsstelle für Schuhversorgung zum Erwerb von getragenen Schuhwerk ihrer Angestellten erhalten, sind berechtigt, getragenes Schuhwerk ihrer Angestellten für eigene Rechnung zu erwerben und das hieraus gewonnene Material zur Ausbesserung des getragenen Schuhwerks ihrer Angestellten zu verwenden.

### § 7. Inkrafttreten

Diese Bekanntmachung tritt am 1. April 1918 in Kraft.

### § 8. Uebergangsvorschrift

Soweit vorstehend nicht abweichende Anordnungen getroffen sind, finden die Ausführungsbestimmungen der Reichsbekleidungsstelle über getragene Kleidungs- und Wäscheartikel und Schuhwaren vom 23. Dezember 1916 (Reichs-Anzeiger 302) und die Richtlinien der Reichsbekleidungsstelle für die Durchführung des Erwerbs und der Veräußerung getragener Kleidungs- und Wäscheartikel, Uniformen und Schuhwaren vom 23. Dezember 1916 (Mitteilungen der Reichsbekleidungsstelle Nr. 2 vom 23. Dezember 1916) sowie ihre Nachträge, insofern darin der Verkehr mit getragenen Schuhwaren geregelt ist, bis auf weiteres sinngemäße Anwendung. Soweit in diesen Ausführungsbestimmungen die Reichsbekleidungsstelle erwähnt ist, tritt an ihre Stelle die Reichsstelle für Schuhversorgung.

Anmerkung: Nach § 6 der Bekanntmachung des Bundesrats über die Einrichtung einer Reichsstelle für Schuhversorgung vom 28. Februar 1918 wird mit Gefängnis bis zu einem Jahr und mit Geldstrafe bis zu 15 000 Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft, wer den vorstehenden Bestimmungen dieser Bekanntmachung über den Verkehr mit getragenen Schuhwaren und gebrauchten Gegenständen aus Leder zuwiderhandelt.

Neben der Geldstrafe kann auf Einziehung der Gegenstände erkannt werden, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

Berlin, Kronenstraße 50/52, den 30. März 1918.

Reichsstelle für Schuhversorgung  
Der Vorstand

Wallerstein. Dr. Gumbel.

Dem Oberbürgermeister zu Gießen und den Groß- Bürgermeistern der Landgemeinden des Kreises wird empfohlen, vorstehende Bekanntmachung in ortsüblicher Weise zu veröffentlichen.

Gießen, den 8. April 1918.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.  
S. B.: Semmerde.

## Bekanntmachung

betreffend Änderung des Weingesetzes. Vom 28. März 1918.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1. Der Reichszanler kann Ausnahmen von dem Verbote des § 18 des Weingesetzes vom 7. April 1909 (Reichs-Gesetzbl. S. 393) zulassen.

§ 2. Die Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Der Reichszanler bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Berlin, den 28. März 1918.

Der Stellvertreter des Reichszanlers.  
von Bayer.

## Bekanntmachung.

Betr.: Erlöschen der Rinde bei dem Pferde des Heinrich Pfaff in Weilershain.

Die Rinde bei dem Pferde des Heinrich Pfaff in Weilershain ist erloschen.

Gießen, den 13. April 1918.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.  
S. B.: Langermann.